1. Bebauungsplanänderung der Gemeinde Weilrod

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Ortsteil Mauloff

Für das Gebiet "Hofgut Mauloff"

Zuordnung von Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 1a BauGB sowie § 9 (1) 20 i. V. m. § 9 (1) 18b BauGB werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Zugeordnete Ausgleichsfläche gem. Ökokonto
Folgende Maßnahmen des Ökokontos werden in Anspruch genommen:

Gemarkung	FL	Flst.	Ausgangszustand	WP des Ausgangszustandes	Größe m²	Ersatzmaßnahme	Zustand der Fertigstellung der Maßnahme	WP nach Fertigstellung der Maßnahme	Eigenanteil der Gemeinde	Guthaben
Weilrod Hasselbach	11	10/1 Kat. 744 tw.	Verbuschte Heidefläche	1.168.000 (31.152 32P)	36500	Entbuschung der ehemal. Heidefläche	Wiederherstellung Heidefläche	2.044.000 (07.100 56 P)	100%	876.000

Gesamtaufwertung: 187.600
ohne Mb.Stab

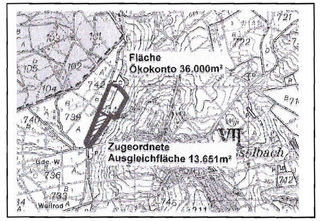

Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1 a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 18b BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:
Dem ermittelten Eingriff wird als Ausgleich die Inanspruchnahme von 327.622 Wertpunkten, der verfügbaren Biotopwertpunkte, des Ökokontos für oben dargestellte Maßnahmen zugeordnet.

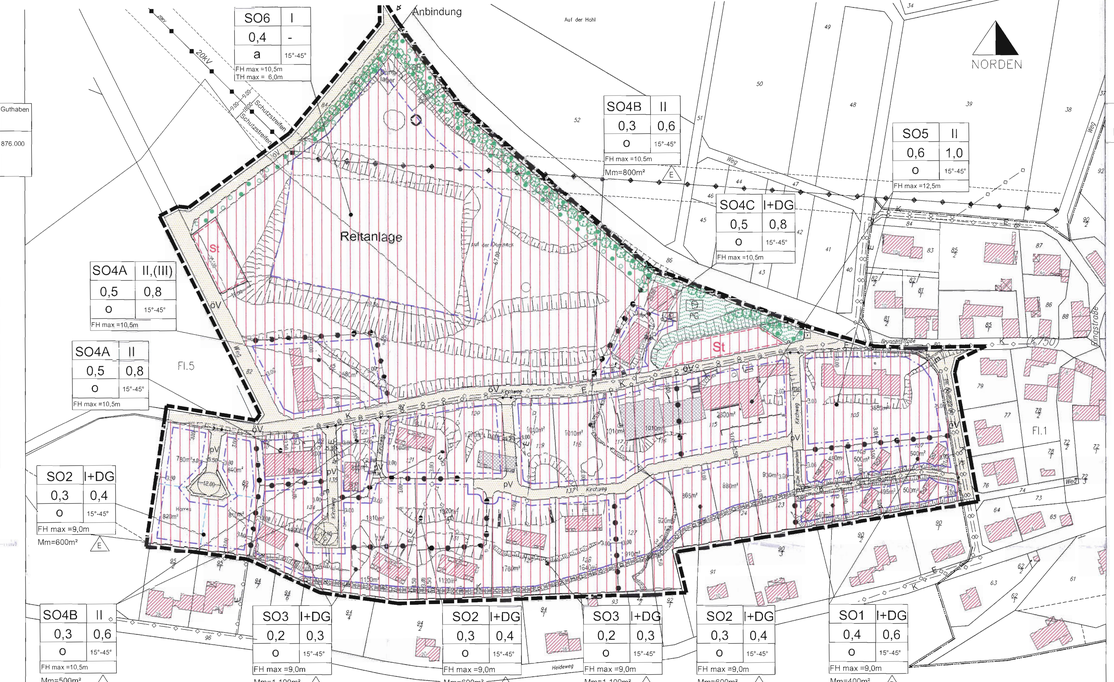

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPAndRLG Art.) i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)
Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hess. Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 4. Dezember 2006 (GVOl. Teil I S. 619)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)
Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)
Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563)

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

z.B.: *Fl. 5* — Flurnummer
z.B.: 96 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Bauliche Anlage

Hinweise

Parzellierungsvorschlag
Rückbau

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB]
Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
SO — Sonstiges Sondergebiet: "Wohnen und leben mit Pferden"

SO4B	II
0,3	0,6
o	15°-45°
FH max =10,5m	
TH max =6,0m	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [§ 22 (2) BauNVO] o=offene Bauweise	Dachneigung
Höchstgrenze der Firsthöhe [§16 (2) 4 und §18 (1) BauNVO]	
Höchstgrenze der Traufhöhe	

I+DG — 1 Vollgeschoß plus Dachgeschoß als Vollgeschoß [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
(III) — 3 Vollgeschoße nur bei Bestandsgebäuden zulässig

Mm=600m² — Mindestmaß eines Baugrundstückes nach [§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 2 (2) 1 PlanzV'90]
E — Nur Einzelhäuser zulässig [§9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]
ED — Einzel- und Doppelhäuser zulässig [§9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]
ov — Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]
pV — öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrten [§ 9Abs. 1 Nr.4, 11 und Abs. 6 BauGB]
St — Stellplätze [§ 9 (1) 4 BauGB]
PG — private Grünfläche, hier: Spielplatz [§ 9 (1) 15 BauGB]
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25a BauGB]
Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25b BauGB]
OR — Erhaltung von Bäumen [§ 9 (1) 25 b BauGB]
Ortsrandeingrünung
Grillplatz

Nachrichtliche Übernahme
20kV — 9m Schutzstreifen oberirdische Freileitung 20kV
9m Schutzstreifen
E — unterirdische Erdkabel der Süwag
K — unterirdische Leitung Kanal
Mit Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger zu belastende Fläche [§ 9 (1) 21 BauGB]
Ablagerung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Schlüsselnummer 434.013.070.000.018

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 74.459 m²
Baufläche SO	= 64.701 m²
Baufläche SO1	= 2.916 m²
bebaubar gem. GRZ 0,4	= 1.166 m²
Freifläche	= 1.750 m²
Baufläche SO2	=10.089 m²
bebaubar gem. GRZ 0,3	= 3.026 m²
Freifläche	= 7.063 m²
Baufläche SO3	= 7.540 m²
bebaubar gem. GRZ 0,2	= 1.508 m²
Freifläche	= 6.032 m²
Baufläche SO4 A	= 3.554 m²
bebaubar gem. GRZ 0,5	= 1.777 m²
Freifläche	= 1.777 m²
Baufläche SO4 B	= 7.272 m²
bebaubar gem. GRZ 0,3	= 2.182 m²
Freifläche	= 5.090 m²
Baufläche SO4 C	= 1.266 m²
bebaubar gem. GRZ 0,5	= 633 m²
Freifläche	= .633 m²
Baufläche SO5	= 6.173 m²
bebaubar gem. GRZ 0,6	= 3.704 m²
Freifläche	= 2.469 m²
Baufläche SO6	=25.891 m²
bebaubar gem. GRZ 0,4	=10.356 m²
Freifläche	=15.535 m²
Stellplätze	= .690 m²
Verkehrsfläche	= 7.824 m²
öffentliche Straße	= 4.992 m²
private Straße	= 2.832 m²
Private Grünfläche (davon Fläche zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern =2.558m²)	= 1.244 m²

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND NEBEN DER ZEICHNUNG FOLGENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Nutzungsschablone

SO – Sonstiges Sondergebiet "Wohnen und Leben mit Pferden" § 11 BauNVO

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung § 16 BauNVO § 19	§ 20	§ 20		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	GRZ	GFZ	Z		Zulässige Nutzungen:
Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO SO1	0,4	0,6	I+DG	o (offene Bauweise)	– Wohngebäude – Ferienhäuser – Wochenendhäuser – Pferdeunterstände – Ferienwohnungen – Geschäfts- und Bürogebäude – kleine Einzelhandelsbetriebe (z.B. Lebensmittel mit einem Sortiment für den täglichen Bedarf, Tierbedarf) mit jeweils max. 400m² Verkaufsfläche Die Gesamtverkaufsfläche darf innerhalb des Plangebietes 800m² nicht überschreiten. – Schank- und Speisewirtschaften – Betriebe des Beherbungswerbes (Hotels) – Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke – Zweckverbeh
SO2	0,3	0,4	I+DG	o	
SO3	0,2	0,3	I+DG	o	
SO4 A	0,5	0,8	II, (III)	o	
SO4 B	0,3	0,6	II	o	
SO4 C	0,5	0,8	I+DG	o	
SO5	0,6	1,0	II	o	
SO6 Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO	0,4	–	–	o (abweichende Bauweise: Gebäude über 50m Länge zulässig)	Erforderliche und zweckdienliche Einrichtungen für tiergerechte Pferdehaltung und Pferdesport einschl. Pensionspferdehaltung für die Haltung von max. 80 Pferden innerhalb der Baugrenze – Stallungen (Pferdeboxen) – Lager für Futter, Geräteschaften etc. – Bewegungshalle – Max. zwei Wohnungen bis 80m² für Pflegepersonal (nur in Verbindung mit der tatsächlichen Errichtung einer Stallanlage möglich) – Sanitär- und Aufenthaltsräume für Pflegepersonal, Besucher und Anlagenbetreiber auch außerhalb der Baugrenze – Bewegungsplätze (Longier-, Reit- und Dressurplatz) – Dungloger – Futter- und Trinkeinrichtung – Gatter- und Zaunanlagen – Zufahrten und Zwege – Stellplätze – Sonstige, zweckdienliche Nebenanlagen

Im SO1, SO2 (ttw.) und SO3 sind nur Einzelhäuser zulässig, in einem Teil von SO2 und SO4B nurEinzel- und Doppelhäuser [§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO].

Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

Die Höchstgrenze der baulichen Anlagen vom festgelegten Bezugspunkt aus, wird wie folgt begrenzt:

- maximale zulässige Firsthöhe im SO1, SO2 und SO3 — FHmax = 9,0m
- maximale zulässige Firsthöhe im SO4 — FHmax =10,5m
- maximale zulässige Firsthöhe im SO5 — FHmax =12,5m
- maximale zulässige Firsthöhe im SO6 — FHmax =10,5m
- maximale zulässige Traufhöhe im SO6 — THmax = 6,0m

Der Bezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende, Geländeniveau (Höhenaufnahme liegt vor).

Skizze:

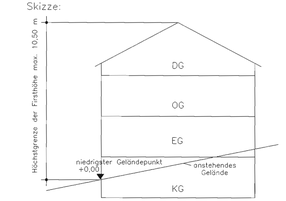

Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB
- Die Grundstücksmindestgröße beträgt im SO1 400 m²
- Die Grundstücksmindestgröße beträgt im SO2 600 m²
- Die Grundstücksmindestgröße beträgt im SO3 1.100 m²
- Die Grundstücksmindestgröße beträgt im SO4 500 m² bzw. 800m²

B. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Gemäß § 23 (3) BauNVO können Hauseingangsüberdachungen mit Auskragungen bis zu 1,0 m die im Plan festgesetzten Baugrenzen überschreiten.

C. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und Bau NVO § 21 a)

1. Garagen bzw. Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

D. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 25 a. und b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche

Die Grundstückszufahrten und –zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich teilversiegelnde Deck- und Tragschichten (Abflußbeiwert ≤ 0,5) zulässig.

2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen
   a) Die nicht versiegelten Grundstücksflächen sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.
3. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzerhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung
   a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen.
   b) Fassaden- und Dachbegrünung:
   Bei Neubauten wird empfohlen fensterlose Gebäudewände mit ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen. Hierbei sind Arten der entsprechenden Artenverwendungsliste (siehe Begründung) wahlweise zu verwenden.
   c) Fläche zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
   Zur Ortsrandeingrünung ist eine Fläche zum Erhalten und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Auf gehölzfreien Flächen ist je laufende 10 m Länge ein großkroniger Laubbaum und pro 3 m² Fläche ist ein Strauch anzupflanzen.
   d) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes zu erfolgen (Pflanzbindung). Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
4. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

A. Bauform

1. Es sind folgende Dachformen zulässig:
   Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, sowie Flachdächer bei bereits baurechtlich genehmigten Gebäuden;
   Dachneigung: 15°-45° (0°)

1.1 Flachdächer sind nur bei Garagen, Carports und Gebäudeteilen zulässig (Beispiel: Anbauten), wobei die Grundfläche dieser Gebäudeteile 10 % der Grundfläche des Hauses nicht überschreiten darf.

2. Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Gesamtlänge ist auf 1/2 der Dachlänge zu begrenzen. Der seitliche Abstand der Aufbauten muß mindestens 1,50 m vom Ortgang betragen.
   Als Bedachungsmaterial sind nur harte Materialien zu verwenden.
3. Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien und Fassadenverblendungen sind unzulässig. Zulässig sind nur harte rotbraune, braune, schwarze, schieferfarbene, anthrazitfarbene und dunkelgraue Materialien. Hiervon ausgenommen sind Glashausanbauten. Beim Einbau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig. Parabolantennen sind farblich dem Dachdeckungsmaterial oder der sie umgebenden Materialien anzupassen.
4. Baustoffe mit umweltbelastenden Bestandteilen sind auszuschließen.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 42 (3) HWG

Zur Schonung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Entlastung der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren werden für Neubauten nachfolgende Festsetzungen getroffen.

1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich Dacheinschnitte) muß über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen geleitet werden, die auf den Grundstücken errichtet werden müssen.
2. Das Überlaufwasser der Zisternen ist gemäß § 24 Abs. 3 des Hess. Wassergesetzes in geeigneten Fälle auf dem Grundstück zuversickern. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Untergrund für eine Versickerung nicht geeignet ist, kann alternativ eine Einleitung in die örtliche Kanalisation zugelassen werden.
3. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30l/qm horizontal projiziert Dachfläche, jedoch mindestens 3,0m³ betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht:

Hinweise:
Die Versickerung von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser ist erlaubnisfrei, wenn der Abstand zwischen Versickerungssohle und Grundwasserspiegel mindestens 1,5m beträgt.
Wird dieser Abstand unterschritten, ist für die Versickerung bei dem Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]
   Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
2. Verlegung von Leitungen
   Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW–Regelwerk zu beachten.
3. Abfallwirtschaft
   Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

4. Anfallender Erdaushub
   Der anfallender Erdaushub soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben, so dass der Oberboden nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder zur Herstellung von Vegetationsschichten aufzutragen ist.
5. Stellplätze
   Für alle Bauflächen im Sondergebiet ist die gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Weilrod anzuwenden.
6. Versickerungsanlagen
   Bei der Herstellung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt ATV–DVWK–A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu beachten.
   Der Abstand von Versickerungsanlagen zu Grundstücksgrenzen ist unter Berücksichtigung der Art der Versickerungsanlage und der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Hydrogeologie und der Topographie so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen ist.
7. FFH–Gebiet 5716–306 Niedges, Sau- und Kirrbachtal
   Im nördlichen angrenzenden FFH–Gebiet ist eine Weidenutzung nicht möglich.

Verfahrensschritte:	Datum
1. a) Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	07.12.2006
b) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	20.12.2006
2. a) Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) BauGB]	20.12.2006
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) BauGB]	02.01.2007 bis 19.01.2007
3. a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB]; und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	15.12.2006 bis 22.01.2007
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	22.02.2007
4. a) Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Auslegung	22.02.2007
b) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	10.05.2007
c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	15.05.2007
d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	21.05.2007 bis 22.06.2007
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	06.09.2007
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	10.09.2007
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	06.09.2007
1. Bebauungsplanänderung	
7. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit [§ 13 (2) 2. BauGB]	07.11.2007 bis 22.11.2007
8. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 13 (2) 3. BauGB]	23.10.2007 bis 22.11.2007
9. Beschluss über die eingegangenen Anregungen	28.02.2008
10. Beschluss der 1. Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung [§ 10 (1) BauGB]	28.02.2008

Für das Verfahren
Der Vorstand der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den 02.04.2008

Bürgermeister

Amt für Bodenmanagement
Es wird bescheinigt, das die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

11. Ortsübliche Bekanntmachung der 1. Bebauungsplanänderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]
Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 02/04/08 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
Der Vorstand der Gemeinde Weilrod

Weilrod, den 02.04.2008

Bürgermeister

SLE-CONSULT
Dipl.-Ing. Egon Köhler

Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

Rudolf–Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434–900400

Projekt: 1. Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Hofgut Mauloff" Ortsteil Mauloff	Planungsträger: Gemeinde Weilrod Am Senner 1 61276 Weilrod
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Maßstab: 1:1000 Plan Nr.: Zeichner: MW
Planungsstand: Rechtsplan	Datum: 11.03.2008
Planungsträger: Gemeinde Weilrod	Planung: SLE-CONSULT Dipl.-Ing. Egon Köhler Stadtplanung Landschaftsplanung Erschließung Rudolf-Dietz-Strasse 13 65520 Bad Camberg Tel. 06434-900400 Fax 06434-900401

Weilrod\Mauloff\1. BP-Änderung\Rechtsplan